

Benutzungsordnung für die Kleinkindgruppen im Kinderhaus Schule Berg und Kinderhaus Staudenwiese Ettishofen

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Berg unterhält im Kinderhaus Schule Berg und im Kinderhaus Staudenwiese Kleinkindgruppen. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie u. -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Des Weiteren bietet der Bildungs- und Orientierungsplan BW eine Grundlage für die pädagogische Arbeit.

Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme

1. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von 12 bis 36 Monaten aufgenommen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Gemeindeverwaltung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung.
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens, des Aufnahmevertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Unbedingt vorzulegen, ist der Nachweis über ausreichenden Impfschutz oder Immunität, (Impfpass oder ärztliches Zeugnis) gegen Masern. Ansonsten darf Ihr Kind gemäß Masernschutzgesetz nicht in der Einrichtung aufgenommen werden.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der Öffnungszeiten gebracht werden und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragsanpassungen werden rechtzeitig im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Der monatliche Beitrag beträgt derzeit für jedes Kind

54,00 € / Vormittag

93,00 € / ganzen Tag

Für das Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.) .
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dies der Leitung sofort mitgeteilt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern / Sorgeberechtigten.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11 Zuständigkeiten von Gemeinderat, Kindergartenausschuss und Verwaltung

1. Der Gemeinderat entscheidet über alle Grundsatzfragen, wie Einrichtung/Schließung von Gruppen, Festlegung der Öffnungszeiten, Festsetzung der Elternbeiträge (nach Vorberatung im paritätischen Kindergartenausschuss), pädagogische Konzepte etc.
2. Der Kindergartenausschuss berät sämtliche Angelegenheiten des Kindergartens vor, für die der Gemeinderat zuständig ist. Darüber hinaus wird ihm die Festlegung der Grundsätze zur Vergabe der Kindergartenplätze übertragen, sowie die Vorauswahl des Personals bei Neueinstellungen.
3. Die Verwaltung ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der in der Hauptsatzung geregelten Bewirtschaftungsgrenzen zuständig. Organisatorisch wird die Verwaltung der Kinderhäuser dem Hauptamt übertragen, sofern die Aufgaben nicht von den Kinderhäusern (Leiterinnen) selbst wahrgenommen werden. Die Vergabe der Kindergartenplätze wird im Rahmen der festgelegten Grundsätze ebenfalls der Verwaltung übertragen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Eröffnung der Kleinkindgruppe am September 2020 in Kraft.